

Richtlinie zur Vereinsförderung in der Gemeinde Rehfelde

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rehfelde schätzt die wichtige gesellschaftliche Rolle der örtlichen Vereine. Sie fördert das bürgerschaftliche Engagement und würdigt das Ehrenamt. Die Vereine leisten vielfältige Beiträge für das soziale, gesellschaftliche Leben in der Gemeinde, vor allem in der Jugendarbeit, in deren Gestaltung und Erhaltung des sportlichen, geselligen, musischen und kulturellen Lebens. Sie ermöglichen sinnvolle Freizeitgestaltung, bieten psychischen und körperlichen Ausgleich zu den Anforderungen des Alltags und geben Gelegenheit zu Geselligkeit und Begegnung. Kindern und Jugendlichen vermitteln sie, in Ergänzung zu Elternhaus und Schule Wertvorstellungen und soziales Verhalten.

Zur Förderung und Unterstützung der Vereinstätigkeit, insbesondere der Jugendarbeit, leistet die Gemeinde ihren ideellen und materiellen Beitrag im Rahmen der vorliegenden Richtlinien durch eine Grundförderung. Die Gemeinde will den gemeinnützigen Vereinen und Organisationen damit eine Unterstützung bieten. Die Verantwortung, vor allem für die Wirtschaftlichkeit ihres Betriebes, bleibt bei den Vereinen.

Gemeinschaftliche Angebote oder kooperative Projekte mehrerer Vereine, die innerhalb des Gemeindegebietes stattfinden, werden vorrangig gegenüber Maßnahmen einzelner Vereine durch die Projektförderung finanziell unterstützt. Zusätzlich zur Grund- und Projektförderung werden die Vereine durch eine indirekte Förderung, vor allem durch kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen, Anlagen und Räumlichkeiten, unterstützt.

§ 1

Begriffsbestimmung/ Kriterien der Förderungsfähigkeit

Vereine im Sinne dieser Förderrichtlinie sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung oder Organisation, in der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen, gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen, sowie ihren Sitz und Wirkungskreis im Gebiet der Gemeinde Rehfelde haben. Der Eintrag in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes ist nicht Voraussetzung einer Förderung.

2. Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Richtlinie fallen, sind

- a) Politische Parteien im Sinne von Art. 21 GG,
- b) Genossenschaften,
- c) Religionsgemeinschaften,
- d) wirtschaftliche Vereine im Sinne von § 22 BGB,
- e) Vereine und Organisationen, deren tatsächliche Zwecke nicht kulturelle ökologische, soziale oder sportliche Belange zum Ziel haben,
- f) Fördervereine gemeindlicher Einrichtungen (Kitas, Schulen usw.), soweit sie gemeindliche Pflichtaufgaben begleiten.
- g) Einrichtungen, Vereine, Organisationen und Aufgabenspektren, für die im

jährlichen Haushalt der Gemeinde finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt sind.

3. Eine Berücksichtigung bei der finanziellen Förderung ist nur für solche Vereine möglich, die seit mindestens 2 Jahren im Sinne der Abgabenordnung bestehen und die auf Dauer angelegt sind.
4. Insbesondere für die Ausübung von Sport und Bewegungsformen sowie für kulturelle Interessen sind Angebote (Räume/Flächen) erforderlich. Dabei ist neben dem Bedarf nach Anlagen im traditionellen Sinn (Sporthallen) auch die Bedeutung des gesamten öffentlichen Raums und öffentlicher Einrichtungen (Schule, Jugendclub/Familienzentrum, Bürgerzentrum, Kegelbahn) einzubeziehen. Rad- und Gehwege, Parks, Wasserflächen, Spiel- und Bolzplätze sind wichtige Räume. Förderungen des Sports und von Vereinen im investiven Bereich sollen also die Entwicklung des öffentlichen Raumes mit einbeziehen bzw. berücksichtigen.
5. Bei der Vergabe von Nutzungszeiten für gemeindliche Objekte wie Turnhalle, Räumlichkeiten im Bürgerzentrum, Schulaula, Jugendclub/Familienzentrum, Kegelbahn
 - a) wird auf die zeitlichen Bedürfnisse von Kinder und Jugendlichen besonders geachtet
 - b) vordergründige Berücksichtigung von Rehfelder Vereinen und Initiativgruppen
 - c) Beachtung der jeweiligen Nutzungserfordernisse
 - d) Beachtung der Erfordernisse zum Schutz und zur Pflege der Einrichtungen
6. Die Förderung erfolgt unter Wahrung des politischen Neutralitätsgebots der Gemeinde.

§ 2

Rechte und Pflichten der Gemeinde

1. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinie ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Rehfelde. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Sie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Die Höhe der im Haushaltsplan jährlich bereitgestellten Fördermittel richtet sich nach der jeweiligen Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde.
2. Die Gemeinde Rehfelde stellt Sporträume, Einrichtungen, Anlagen und gemeindeeigene Räumlichkeiten für Vereine und Organisationen mit Vereinssitz in der Gemeinde Rehfelde kostenlos zur Verfügung, soweit dies aus Kapazitätsgründen möglich ist.. Die genauen Nutzungsbedingungen (Begleitung durch Personal, ordentliche Übergaben, Schadensersatzregelungen usw.) sind entsprechend der Hausordnungen oder Richtlinien der jeweiligen Einrichtung zu entnehmen.
3. Leistungen der Gemeinde, die aufgrund vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit unvollständiger oder fehlerhafter Angaben des Antragstellers gewährt wurden, werden vom Amtsdirektor zurückgefordert. Ein Ausschluss des Vereins von weiteren Förderungen kann zusätzlich durch die Gemeindevertretung ausgesprochen werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Vereine

Die Vereine verpflichten sich, mit den ihnen zur Verfügung gestellten gemeindlichen Einrichtungen pfleglich umzugehen, für Sauberkeit und Ordnung Sorge zu tragen und bei kostenloser Nutzungsüberlassung freiwillige und unentgeltliche Leistungen zum Erhalt der Objekte zu erbringen. Diese unentgeltlichen Leistungen können in Form von Arbeitseinsätzen in- und außerhalb gemeindlicher Einrichtungen und Gebäuden oder öffentlichen Anlagen/Plätzen (z. B. zum alljährlichen Frühjahrsputz, Malerarbeiten, Zeltaufbau bei gemeindlichen Festen, Betreuungsleistungen) erbracht werden. Weiterhin können Eigenleistungen sein:

kostenlose Veranstaltungen oder Beiträge für die Gemeinde Rehfelde in allen Ortsteilen und deren Veranstaltungen (Auftritte, Ausstellungen, Theaterstücke o. ä.). Diese Regelung ist in entsprechenden Verträgen mit dem jeweiligen Verein oder Nutzer zu vereinbaren.

Die Vereine informieren die Öffentlichkeit mindestens zweimal jährlich über ihre Vereinsarbeit mit Beiträgen für das Amtsblatt des Amtes Märkische Schweiz, auf der Internetseite der Gemeinde Rehfelde und möglichst in den regionalen Printmedien. Dabei sollen die Ergebnisse der finanziellen Förderung durch die Gemeinde Rehfelde besondere Berücksichtigung finden.

§ 4

Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind die Vereinsvorsitzenden und Sprecher/-innen von Organisationen bzw. deren namentlich genannten Vertreter/-innen. Die Anträge auf Förderung sind mit den geforderten Angaben und Unterlagen (siehe Anlage 1) bis zum 01.07. eines Jahres in Vorbereitung der Haushaltsplanung für das jeweils folgende Jahr bei der Gemeinde Rehfelde, vertreten durch das Amt Märkische Schweiz, Hauptstraße 1 in 15377 Buckow (Märkische Schweiz) vollständig einzureichen.

Anträge resultierend auf Grund eines unvorhergesehenen Ereignisses, können auch ausnahmsweise nach Ablauf der Frist gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Hauptausschuss bis zum 28.02. des auf die Antragstellung folgenden Jahres.

2. Zur Feststellung der Förderfähigkeit und ggf. -höhe haben die Vereine folgende notwendigen Angaben und Unterlagen schriftlich einzureichen:
bei indirekter Förderung gemäß § 5 dieser Richtlinie sowie der Grundförderung gemäß § 6 dieser Richtlinie

indirekte Förderung:

- Antragsschreiben
- Vereinsdarstellung zu inhaltlicher Ausrichtung und Mitgliederzahlen, verbindliche Erklärung des Vorstandes/Verantwortlichen zu der Richtigkeit der Angaben

Eine indirekte Förderung verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht die Gemeinde die Beendigung der Förderung dem Geförderten gegenüber erklärt.

direkte Förderung

- Antragsschreiben
- Vereinsdarstellung zu inhaltlicher Ausrichtung und Mitgliederzahlen, verbindliche Erklärung des Vorstandes/Verantwortlichen zu der Richtigkeit der Angaben
- Projektdarstellung mit Inhalt und Finanzierungsplan
- Erläuterung finanzieller Bedarf

§ 5
Indirekte Förderung / Bereitstellung
von öffentlichen Anlagen, Einrichtungen und sonstiger Leistungen

1. Für den Trainings-, Übungs-, Kurs- und Probenbetrieb können gemeindeeigene Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen nach der jeweilig geltenden Benutzungs-ordnung und nach vorheriger Anmeldung beim Amt Märkische Schweiz durch die Vereine kostenlos genutzt werden.
2. Neugründungen von Vereinen können unterstützt werden durch z. B. kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten, Auslegen von Infomaterial.
3. Vereine werden auf der Internetseite der Gemeinde Rehfelde in die Vereinsliste aufgenommen. Vereinsname, Vorstand, Vereinssitz und –ziele sind der Gemeinde Rehfelde mitzuteilen und ständig zu aktualisieren.
4. Die Gemeinde Rehfelde gewährt nach Antragstellung Vereinen indirekte Zuschüsse in Form von Bauhof- und Verwaltungsleistungen. Diese können unter anderem sein
Transporte im Gemeindegebiet,
Hilfestellung bei Projekterarbeitungen (z. B. Befürwortungsschreiben),
Hilfestellung bei Aufräumarbeiten (Entsorgung von Grünabfällen),
Ferner gewährt die Gemeinde Rehfelde im Rahmen der indirekten Förderung Befreiungen bei den Gebühren für Sondernutzung.

§ 6
Direkte Förderung durch Zuschüsse

Die Gemeinde Rehfelde gewährt den nach dieser Richtlinie Antragsberechtigten finanzielle Zuschüsse für begründete Projekte und Maßnahmen.
Die Förderung wird auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen jährlich von der Gemeinde ausgereicht, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Der Empfänger/in der direkten Förderung haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses dem Amtsdirektor gegenüber nachzuweisen bzw. zu erklären.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie hat die Gemeindevertretung Rehfelde in ihrer Sitzung am 24.08.2021 beschlossen und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.01.2017 zum 31.12.2021 außer Kraft.

Buckow (Märkische Schweiz), 14.10.2021

Idczak
Allgemeiner Vertreter des Amtsdirektors

Anlage 1

Richtlinie zur Vereinsförderung

Antrag Vereinsförderung

Name des Vereins: _____

Aktenzeichen: _____

Antragsteller: _____

(nur Vereinsvorsitzende/Vereinsvorsitzender)

Anschrift des Vereins: _____

gültige Bankverbindung: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Gründungsdatum des Vereins: _____

Angaben zum Mitgliederbestand im Jahr der Beantragung: _____

Zeitraum der Förderung: _____

(genaue Angabe Datum/Beginn und Ende der Maßnahme)

Art und Inhalt der Antragstellung

(Zutreffendes bitte ankreuzen und geforderte Anlagen beifügen):

☐ **Jubiläumszuwendung**

☐ Gründungsnachweis (Beilegung als Anlage)

☐ **Sachzuwendung**

☐ Sachkostenbeschreibung (Beilegung als Anlage)

☐ Finanzierungsplan

a) Gesamtausgaben _____

b) Eigenmittel _____

c) Sonstige Zuschüsse _____

d) Beantragter Zuschuss _____

☐ **Projektförderung**

☐ Projektbeschreibung (Beilegung als Anlage)

☐ Finanzierungsplan

a) Gesamtausgaben: _____

b) Eigenmittel _____

c) Sonstige Zuschüsse _____

d) Beantragter Zuschuss _____

☐ **Indirekte Förderung**

☐ Angaben der Räumlichkeiten oder Sporthallen , die vom Verein kostenlos weiter genutzt werden sollen

☐ Angaben der geplanten Nutzungszeiten

☐ Befreiung von Gebühren für (Begründung als Anlage)

☐ Transporte im Gemeindegebiet (Begründung als Anlage)

☐ Hilfestellung bei Projekterarbeitungen (z.B. Befürwortungsschreiben) (Begründung als Anlage)

☐ Hilfestellung bei Aufräumarbeiten(Abholung Laub, Geäst usw.) (Begründung als Anlage)

☐ Sonstiges (Begründung als Anlage)

Hinweise:

- Allgemeine Vereinsnachweise sind bei mehreren Anträgen nur einmal beizufügen
- Die Anträge auf direkte und indirekte Förderung sind bis zum **01.07.** des Jahres einzureichen.
- unvollständige oder nicht fristgemäße Anträge werden durch die Gemeindevertretung ohne inhaltliche Prüfung abgelehnt
- Gewährung erfolgt nur, wenn ein konkreter finanzieller Bedarf dargelegt werden kann

Ort, Datum

Unterschrift